

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2773

der Abgeordneten Dr. Hans-Christoph Berndt (AfD-Fraktion), Birgit Bessin (AfD-Fraktion), Wilko Möller (AfD-Fraktion) und Dr. Daniela Oeynhausen (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/7610

### **Aktualisierung der Kleinen Anfrage Nr. 2366: Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder mit Bezug zur SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung im Land Brandenburg**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Mit der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung verordnete die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz im Land Brandenburg die Umsetzung der Corona-Maßnahmen auf Landesebene. § 26 der Verordnung regelte verschiedene Bußgeldtatbestände. In der Antwort der Landesregierung vom 1. November 2022 auf die Kleine Anfrage Nr. 2366 (Drs. 7/6501) berichtete die Landesregierung über verhängte Bußgelder in Höhe von 2,45 Millionen Euro in Brandenburg, von denen knapp 800.000 Euro bis dahin beglichen worden waren. Dabei hatten einige Landkreise gar keine bzw. unvollständige Angaben gemacht. Daher ergibt sich die Notwendigkeit einer Aktualisierung der damaligen Anfrage mit der Aufforderung an die Landesregierung, für eine vollständige Beantwortung der Fragen Sorge zu tragen.

Zwischenzeitlich hat zudem das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig mit Urteil vom 22. November 2022 (Az.: BVerwG 3 CN 2.21) Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kassiert und führt demgemäß aus: „Die Regelungen [...] über das Verlassen der eigenen Wohnung waren mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar.“<sup>1</sup> Betroffene Bürger können nun in Bayern auf Antrag unberechtigt gezahlte Corona-Bußgelder zurückfordern.<sup>2</sup>

Frage 1: Wie häufig wurde in welchen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten aus welchen Gründen eine Ordnungswidrigkeit den zuständigen Behörden angezeigt, wie häufig wurde von welchen zuständigen Verwaltungsbehörden ein Bußgeldverfahren in welcher Höhe eingeleitet? (Bitte aufschlüsseln nach Zeitpunkt, Tatort, Gesamtanzahl pro Monat und Standort der Verwaltungsbehörden, Landkreis bzw. kreisfreie Stadt, sowie Kurzsachverhalt schildern.)

---

<sup>1</sup> Vgl. Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts v. 22.11.2022 (PM-Nr. 70/2022) zu „Ausgangsbeschränkung nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der Fassung vom 31. März 2020 war unverhältnismäßig“, <https://www.bverwg.de/pm/2022/70>, abgerufen am 18.04.2023.

<sup>2</sup> Vgl. *Berchtesgadener Anzeiger* v. 11.04.2023 zu „Bürger können unberechtigte Corona-Bußgelder zurückfordern“, [https://www.berchtesgadener-anzeiger.de/startseite\\_artikel,-buerger-koennen-unberechtigter-coronabussgelder-zurueckfordern-\\_arid,782423.html](https://www.berchtesgadener-anzeiger.de/startseite_artikel,-buerger-koennen-unberechtigter-coronabussgelder-zurueckfordern-_arid,782423.html), abgerufen am 18.04.2023.

Frage 2: Wie viele Einsprüche gegen die Bußgeldbescheide entsprechend Frage 1 wurden bisher erhoben? Wie viele Bußgeldbescheide haben die zuständigen Verwaltungsbehörden daraufhin aufgehoben, wie viele Verfahren an die zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte übergeben? (Bitte nach Verwaltungsbehörden, Landkreis bzw. kreisfreie Stadt, aufschlüsseln und aktuellen Verfahrensstand angeben sowie Kurzsachverhalt schildern.)

Zu den Fragen 1 bis 2: Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet. Frage 1 entspricht der Frage 3 und Frage 2 der Frage 4 der Kleinen Anfrage 2366 (Drucksache 7/6348). Mit der vorliegenden Kleinen Anfrage 2773 wird „ein(e) Aktualisierung der damaligen Anfrage“ angestrebt mit dem Ziel einer „vollständigen Beantwortung der Fragen“. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Landkreise und kreisfreien Städte wurden zur Beantwortung der Fragen entsprechend erneut beteiligt. Es wird auf die Anlagen 1 und 2 verwiesen. Erneut haben nicht alle Landkreise und kreisfreien Städte vollständige Daten übermittelt. Als Gründe für eine unvollständige Rückmeldung gaben die Landkreise und kreisfreien Städte unter anderem an, dass der mit einer detaillierten Aufschlüsselung der Ordnungswidrigkeiten verbundene Mehraufwand für die zuständigen Behörden zum damit verfolgten Zweck außer Verhältnis stehe und dass eine nach den Kriterien der hiesigen Anfrage geforderte Erhebung und Verarbeitung sowie Aufschlüsselung der Daten in der kurzen Beantwortungszeit nicht geleistet werden könne. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Frage 3: Wie viele Bußgeldverfahren mit Bezug zu Ordnungswidrigkeiten entsprechend Frage 1 waren oder sind bei den Amtsgerichten bzw. beim Brandenburgischen Oberlandesgericht anhängig? Wie viele davon wurden eingestellt, wie viele wurden zugunsten bzw. zuungunsten des Betroffenen entschieden? (Bitte nach den jeweiligen Gerichten aufschlüsseln und aktuellen Verfahrensstand angeben sowie Kurzsachverhalt schildern.)

Zu Frage 3: Der Landesregierung liegen hierzu nach wie vor keine Daten vor.

Frage 4: Wie viele Bußgeldverfahren, die aufgrund von Verstößen gegen Ausgangsbeschränkungen bzw. Regelungen über das Verlassen der eigenen Wohnung eingeleitet wurden und damit gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. November 2022<sup>3</sup> zu bewerten sind, wurden in Brandenburg eingeleitet? Wie viele Verfahren wurden aufgrund der Rechtsprechung des bezeichneten Urteils in Brandenburg eingestellt bzw. wie viele Bußgelder in welcher Höhe wurden diesbezüglich bereits zurückerstattet? Wie viele Verfahren betroffener Bürger bezüglich der Rückerstattung von Bußgeldern sind in Brandenburg anhängig? (Bitte nach Verwaltungsbehörden, Landkreis bzw. kreisfreie Stadt, und nach den jeweiligen Gerichten aufschlüsseln und aktuellen Verfahrensstand angeben sowie Kurzsachverhalt schildern.)

Zu Frage 4: Ein vergleichbares Verbot für ein Verweilen im Freien ohne Kontakt zu haustandsfremden Personen entsprechend der Bayerischen Verordnung, die der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde lag, gab es im Land Brandenburg nicht. Aus diesem Grunde wurden keine entsprechenden Bußgeldverfahren eingeleitet.

---

<sup>3</sup> Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.11.2022 - BverwG 3 CN 2.21, <https://www.bverwg.de/de/221122U3CN2.21.0>, abgerufen am 18.04.2023.

Frage 5: Wie hoch ist die Summe der Bußgelder, die mit Bezug zur SARS-CoV-2-Pandemie im Land Brandenburg von den zuständigen Verwaltungsbehörden verhängt wurden, und wie hoch ist die Summe, die bisher in diesem Zusammenhang von den Betroffenen bis heute (Stichtag) beglichen wurde? (Bitte entsprechend Frage 1 aufschlüsseln.)

Zu Frage 5: Frage 5 entspricht Frage 6 der Kleinen Anfrage 2366 (Drucksache 7/6348). Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Landkreise und kreisfreien Städte wurden zur Beantwortung der Fragen entsprechend erneut beteiligt. Es wird auf Anlage 3 verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Frage 6: Welche Schlussfolgerungen für ihr Handeln zieht die Landesregierung aus dem o. g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. November 2022? Wie beurteilt die Landesregierung ihre verordneten Eindämmungsmaßnahmen zur Verhütung von Covid-19-Infektionen und damit verbundene Ordnungswidrigkeiten wie „Aufenthalt im öffentlichen Raum“ oder „Betreten von Sportanlagen“ oder „Spielplatz betreten“<sup>4</sup> vor dem Hintergrund der nunmehr festgestellten Unverhältnismäßigkeit?

Zu Frage 6: Die bereits durch den Verwaltungsgerichtshof München festgestellte Unverhältnismäßigkeit bezog sich einzig auf die spezielle Regelung in der Bayrischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung BayIfS-MV vom 31. März 2020 zum Verlassen der eigenen Wohnung, welche nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt gewesen war. In Brandenburg gab es eine identische Regelung nicht, sodass sich die Frage der Verhältnismäßigkeit einer vergleichbaren Regelung in Brandenburg von vornherein nicht gestellt hat.

Frage 7: Inwieweit haben die von der Landesregierung verordneten Maßnahmen tatsächlich zur Eindämmung von SARS-CoV-2 beigetragen?

Zu Frage 7: Die von der Landesregierung verordneten Maßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 sind in ihrer Gesamtheit ein wirkungsvoller Schutz gegen die ungehinderte Ausbreitung des Virus gewesen. Eine exakte nachträgliche Bestimmung, welche Maßnahme mit welchem konkreten Anteil einen Beitrag zur Eindämmung geleistet hat, ist nicht möglich einerseits aufgrund der Dynamik des Infektionsgeschehens und andererseits, da die Maßnahmen in Abhängigkeit des jeweiligen Infektionsgeschehens erst durch ihr Zusammenwirken ihre volle Wirkung entfalteten.

Frage 8: Wann wurde das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. November 2022 in der Landesregierung thematisiert und mit welchen Positionierungen bzw. Ergebnissen?

Zu Frage 8: Aufgrund fehlender vergleichbarer Regelungen in Brandenburg, wurde das Urteil nicht thematisiert.

Frage 9: Wann wurde das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. November 2022 in der Gesundheitsministerkonferenz des Bundes sowie der Länder thematisiert und mit welchen Positionierungen bzw. Ergebnissen?

Zu Frage 9: Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. November 2022 ist nicht Gegenstand der Gesundheitsministerkonferenz gewesen.

---

<sup>4</sup> Vgl. Antwort der Landesregierung (Drucksache 7/6501) auf die Kleine Anfrage Nr. 2366 der Abgeordneten Dr. Daniela Oeynhausens und Wilko Möllers (beide AfD-Fraktion).

Frage 10:

Welche Möglichkeiten der

- a) Rechtsaufsicht,
- b) Fachaufsicht,
- c) Sonderaufsicht

hat die Landesregierung bei Nichtbeantwortung, Andersbeantwortung oder Falschbeantwortung von Fragestellungen im Sinne der Fragen 1 ff. durch die Landkreise und kreisfreien Städte?

Zu Frage 10: Der Landesregierung stehen in den genannten Fällen keine kommunalrechtlichen Möglichkeiten im Rahmen der Rechtsaufsicht, Fachaufsicht oder Sonderaufsicht zu.

Frage 11:

In welchen anderen Bereichen der

- d) Rechtsaufsicht,
- e) Fachaufsicht,
- f) Sonderaufsicht

des Landes ergeben sich regelmäßig ähnliche Defizite der Auskunftsfähigkeit bzw. Auskunftswilligkeit der Landkreise und kreisfreien Städte?

Zu Frage 11: Da keine Verpflichtung für die Landkreise und kreisfreien Städte besteht, entsprechende Statistiken zu führen, sind Defizite hinsichtlich der Auskunftsfähigkeit bzw. Auskunftswilligkeit nicht erkennbar.

Frage 12: Inwieweit hält die Landesregierung den Grundsatz „ignorantia legis non excusat“ in Ansehung von 86 SARS-CoV-2-Verordnungen des Landes<sup>5</sup> und unzähligen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes noch für anwendbar und ethisch vertretbar?

Zu Frage 12: Die Pandemie mit SARS-CoV-2, die Ausbreitung, Eindämmung sowie die entsprechenden Regelungen wurden in den öffentlichen Medien stets umfassend diskutiert und bewertet. Informationen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 Pandemie waren umfassend und vielfältig. Wer sich informieren wollte, konnte dies auf unterschiedlichste Art und Weise sowie bei unterschiedlichen Quellen vornehmen.

AnlagenAnlage/n:

1. Anlage 1
2. Anlage 2
3. Anlage 3

---

<sup>5</sup> Vgl. Archiv der Landes-Verordnungen zum Coronavirus, <https://corona.brandenburg.de/corona/de/verordnungen/chronologie-verordnungen/#>, abgerufen am 18.04.2023.

Anlage 1  
Zur Beantwortung der Frage 1

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl Anzeigen	Anzahl Verf./Behörde	Gesamtanzahl Verfahren	Kurzsachverhaltsdarstellung/ Gründe
Barnim	-	-	-	-
Dahme--Spreewald	3099	1479	2311	Verstöße gegen die geltenden Verordnungen und Gesetze
Elbe-Elster	-	573	573	Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz Eindämmungsverordnung Umgangsverordnung Corona-Einreiseverordnung
Havelland	-	-	-	-
Märkisch-Oderland	1007	2020 - 131/Gesundheitsamt 2021 - 5/ Gesundheitsamt 2022 - 6/ Gesundheitsamt	142	Verstöße SARS-CoV-2-EindV und SARS-CoV-2-QuarV
Oberhavel	2371	-	-	-
Oberspreewald-Lausitz	689	689	689	1. Teilnahme an Zusammenkünften mit weiteren Personen 2. Aufenthalt im öffentlichen Raum ohne triftigen Grund 3. Nichttragen einer MNB bzw. medizinischen Maske der Kunden in Verkaufseinrichtungen, ohne dass eine Ausnahme vorlag 4. Nichttragen einer medizinischen Maske der Teilnehmer einer Versammlung, ohne dass eine Ausnahme vorlag 5. Nichttragen einer medizinischen Maske durch Besucher von Arbeitsstätten/Bürogebäuden, ohne dass eine Ausnahme vorlag

				<p>6. Nichttragen einer MNB bzw. medizinischen Maske in öffentlichen Verkehrsmittel und in den dazugehörigen Bereichen, ohne dass eine Ausnahme vorlag</p> <p>7. Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen durch Gaststättenbetreiber</p> <p>8. Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit</p>
Oder-Spree	nicht ermittelbar	840	840	Zusammenkünfte im privaten sowie Ansammlungen im öffentlichen Bereich, Verweilen an öffentlichen Orten, Zuwiderhandlung gegen das Öffnungsverbot von Gaststätten, Verstoß gegen Hygienekonzepte im Einzelhandel
Ostprignitz-Ruppin	2049	1617	1617	Kontaktbeschränkungen, Nichttragen MNS
Potsdam-Mittelmark	-	-	-	-
Prignitz	1531	2020: 313 2021: 599 2022: 98	779	<p>1. Teilnahme an private Feiern und Zusammenkünfte mit weiteren Personen</p> <p>2. Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zehn Personen, sofern diese mehr als zwei Haushalten angehörten.</p> <p>3. Nicht Tragen Mund-Nasen-Schutz</p> <p>4. Fehlende Umsetzung Hygienekonzept</p>
Spree-Neiße	-	-	-	-
Teltow-Fläming	1.475	105	105	Gründe für die Anzeigen waren Verstöße gegen Eindämmungs-, Umgangs- oder SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung, Einreiseverstöße, Verstöße gegen Quarantäneanordnungen, gegen Bundesnotbremse bzw. Testverordnung
Uckermark	-	-	-	-
Brandenburg an der Havel	Keine Angaben möglich	Keine Angaben möglich	507 Bußgeldbescheide	Verstöße gegen Eindämmungsverordnung und weitere Vorschriften, hauptsächlich unerlaubte Zusammenkunft und Maskenverstoß

Cottbus	1.368	1.141	1.141	Vorwiegend Verstöße gegen Maskenpflicht, Kontaktbeschränkung
Frankfurt (Oder)	566	481	481	In 85 Fällen wurde aufgrund diverser Sachverhalte von einer weiteren Verfolgung der Anzeige abgesehen.
Potsdam	Nicht erfasst	2098	2098	
insgesamt:	14.155	10175	11.283	

Anlage 2  
Zur Beantwortung der Frage 2

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl Einsprüche	Anzahl Einstellungen	Anzahl der an die Staatsanwaltschaft/Gerichten übergebenen Verfahren	Aktueller Verfahrensstand	Kurz Sachverhaltsdarstellung/Gründe
Barnim	-	-	-	-	-
Dahme-Spreewald	307	785	196	nicht bekannt	-
Elbe-Elster	63	72	43	abgeschlossen	-
Havelland	-	-	-	-	-
Märkisch-Oderland	10	1	3	alle Vorgänge abgeschlossen, Gerichtsstand nicht bekannt	-
Oberhavel	-	-	-	-	-
Oberspreewald-Lausitz	54	14	27	443 rechtskräftige Bußgeldbescheide und wirksame Verwar- nungen; 5 Geldbußen durch Ur- teil oder Beschluss; 241 Einstel- lungen insgesamt	Einspruchsrücknahmen vor dem Amtsgericht; Urteile durch AG; Einstellungen durch AG; Verwerfungen des Einspruchs durch AG; unbekannter Aufent- halt von Betroffenen; Zusam- menhang Straftat und OWi
Oder-Spree	51	nicht ermittelbar	nicht ermittelbar	nicht ermittelbar	siehe Beantwortung zu Frage 1.)
Ostprignitz-Ruppin	145	17	114	49 noch offen	-
Potsdam-Mittelmark	-	-	-	-	-
Prignitz	Insgesamt: 108	Insgesamt: 82	107	5 Einstellungen durch Urteil	Einsprüche richteten sich hauptsächlich gegen Verstöße wegen Nichttragen einer Mund- Nasen-Schutz-Bedeckung und teilweise Kontaktbeschränkungen
Spree-Neiße	-	-	-	-	-
Teltow-Fläming	6	1	6 an Amtsgericht	1 Einspruch verworfen	-



				2 Einsprüche von Antragsstellern zurückgenommen	
Uckermark	-	-	-	-	-
Brandenburg an der Havel	123	2	118	20 offene Verfahren, der Rest ist abgeschlossen	Verstoß gegen Eindämmungsverordnung u.ä.
Cottbus	Eine valide Feststellung ist in der kurzen Zeit nicht möglich. Aufgrund nicht vorhandener technischer Auswertmöglichkeiten, wäre die Darstellung nur mit erheblich hohem Aufwand möglich.	85	67	Offen sind derzeit 201 Verfahren z.B. aufgrund von Ratenzahlungsvereinbarungen, Vollstreckungsbemühungen	-
Frankfurt (Oder)	Ca. 100	Ca. 20	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt
Potsdam	187	35	144	8 offene Gerichtsentscheidungen	-
insgesamt:	ca. 1154 (Da einzelne Landkreise und kreisfreien Städte nur einen Schätzwert angegeben haben, kann auch nur die Gesamtzahl als Schätzwert angegeben werden.)	ca. 1114 (Da einzelne Landkreise und kreisfreien Städte nur einen Schätzwert angegeben haben, kann auch nur die Gesamtzahl als Schätzwert angegeben werden.)	825 (Da einzelne Landkreise und kreisfreien Städte nur einen Schätzwert angegeben haben, kann auch nur die Gesamtzahl als Schätzwert angegeben werden.)	-	-



Anlage 3  
zur Beantwortung der Frage 5

Landkreis/kreisfr. Stadt	Insgesamt verhängtes Bußgeld	Einnahmen (ausgeglichene Summe)
Barnim	-	-
Dahme-Spreewald	1.741.875,00 EUR	-
Elbe-Elster	-	59.825, 00 EUR
Havelland	-	-
Märkisch-Oderland	15.722,00 EUR	12.310, 50 EUR
Oberhavel	Es wurden keine gesonderten Daten erhoben.	Es wurden keine gesonderten Daten erhoben.
Oberspreewald-Lausitz	63.623,00 EUR	Unverhältnismäßig hoher Substitutionsaufwand
Oder-Spree	97.530,00 EUR (Bußgelder und Verwarngelder)	75.752,50 EUR (Bußgelder und Verwarngelder)
Ostprignitz-Ruppin	220.316,05 EUR	136.435,79 EUR
Potsdam-Mittelmark	-	-
Prignitz	94.953,00 EUR	65.933,82 EUR
Spree-Neiße	-	-
Teltow-Fläming	11.586,50 EUR	11.301,50 EUR
Uckermark	-	-
Brandenburg an der Havel	Hier wurden keine gesonderten Daten erhoben.	Hier wurden keine gesonderten Daten erhoben.
Cottbus	-	-
Frankfurt (Oder)	39.379,00 EUR	25.444,50 EUR
Potsdam	245.475,00 EUR	113.000,00 EUR
insgesamt:	2.530.459,55 EUR	500.003,61 EUR